

Verbraucherinsolvenzverfahren

Das Verbraucherinsolvenzverfahren, auch „vereinfachtes Insolvenzverfahren“ genannt, ist angedacht für natürliche Personen, die keiner selbstständigen Tätigkeit nachgehen bzw. eine solche ausgeübt haben (außer das Vermögen des Selbstständigen ist überschaubar, d. h. weniger als 20 Gläubiger).

Für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist ein Eröffnungsgrund, z. B. (drohende) Zahlungsunfähigkeit, erforderlich. Weiterhin ist die Eröffnung nur möglich, wenn insolvente Personen ernsthaft mit einem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan versucht haben, sich mit den Gläubigern über die Tilgung der Schulden zu einigen. Sollte auch nur ein Gläubiger dem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan nicht zustimmen und eine Einigung somit nicht möglich sein, benötigt der Schuldner von einer geeigneten Stelle (Schuldnerberatungsstelle, Verbraucherzentrale, Rechtsanwalt) eine Bescheinigung über das Scheitern. Sodann kann in das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren übergegangen werden.

Voraussetzung für das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren ist, dass ein Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens mit dem Nachweis des Scheiterns des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans, einer Vermögens- und Einkommensübersicht sowie einer Übersicht aller Gläubiger und deren Forderungen beim zuständigen Amtsgericht eingereicht wird. In diesem Verfahren wird nun das Gericht versuchen, mit den Gläubigern eine Einigung zu erzielen. Dies ist, im Gegensatz zum außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren, einfacher, da nunmehr die Zustimmung der Kopf-Summen-Mehrheit der Gläubiger ausreichend ist. Die fehlende Zustimmung der ablehnenden Minderheit kann auf Antrag, durch den Schuldner oder auch einen Gläubiger, durch das Gericht ersetzt werden, dies nennt man insolvenzgerichtlicher Zwangsvergleich. Stimmen jedoch die meisten Gläubiger nicht zu, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

Das Insolvenzverfahren kann erst eröffnet werden, wenn pfändbares Einkommen/Vermögen des Schuldners zur Deckung der Verfahrenskosten vorhanden ist oder wenn dem Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten zugestimmt wurde. Nach Eröffnung hat der Treuhänder das Vermögen des Schuldners zu verwerten. Hierzu ist es zwingend erforderlich, dass alle Gläubiger ihre Forderungen beim Treuhänder anmelden. Sind hierbei keine fehlerhaften Angaben oder Zweifel aufgetaucht, kann die Wohlverhaltensperiode eingeleitet werden.

Während der Wohlverhaltensperiode, d. h. für die Dauer von sechs Jahren ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens, muss jegliches pfändbares Einkommen und fünfzig Prozent von ggf. erhaltenen Erbschaftsbeträgen an den Treuhänder weitergeleitet werden. Eine weitere Pflicht des Schuldners ist es ernsthaft zu versuchen, einer gewinnbringenden Arbeitstätigkeit nachzugehen. Der Gesetzgeber hat für den Schuldner im fünften und sechsten Jahr der Wohlverhaltensperiode einen Anreiz geschaffen, sie können zehn Prozent (im fünften Jahr) und fünfzehn Prozent (im sechsten Jahr) von ihrem pfändbaren Einkommen einbehalten.

Nach der Wohlverhaltensperiode kann die Restschuldbefreiung vom Gericht ausgesprochen werden, wenn sie vorab vom Schuldner beantragt wurde. Den Antrag auf Restschuldbefreiung sollte der Schuldner mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen. Hat der Schuldner dies nicht getan, muss ihn das Gericht auf die Möglichkeit des Restschuldbefreiungsverfahrens hinweisen. Innerhalb von zwei Wochen nach diesem Hinweis ist der Antrag vom Schuldner zu stellen, verspätete Anträge sind unzulässig.

Der Ausspruch der Restschuldbefreiung hat die Folgen, dass die Schulden des Schuldners in unvollkommene Verbindlichkeiten umgewandelt werden. Dies bedeutet, dass der Schuldner diese weiterhin begleichen jedoch der Gläubiger nicht mehr auf Erfüllung bestehen kann. Ausgenommen sind hier bei z. B. Zwangsgelder, Geldstrafen und Schulden aus unerlaubter Handlung, diese können nicht erlassen werden. Die Durchführung der Restschuldbefreiung wird ebenso versagt, wenn der Schuldner während des Verfahrens neue Verbindlichkeiten aufbaut, in den vergangenen drei Jahren vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch falsche Angaben Kredite und/oder Sozialleistungen erschlichen hat, falsche Angaben in der Steuererklärung gemacht hat oder wenn der Schuldner Vermögen im Jahr vor der Verfahrenseröffnung verschwendet hat.